

bekannten Buches von K. Hallinger über „Gorze-Kluny“ (vgl. DA 9, 584f.). Der Einwand, daß Necrologien und Consuetudines vor ihrer „reformgeschichtlichen“ Interpretation zunächst vollständig zu erfassen und editorisch aufzubereiten seien, ist zweifellos berechtigt, aber gegenüber Hallinger doch auch ungerecht, denn es ist ja gerade dessen 1950/51 erschienenes Werk gewesen, das mit seinen aufsehenerregenden Thesen die systematische Erforschung dieser Quellengattungen entscheidend angestoßen hat. Dabei war von vornherein zu erwarten, daß nicht alle Aspekte der monastischen Observanzgegensätze im 10.—12. Jh. auf Anhieb „endgültig“ geklärt sein würden, und bei der detaillierten Nachprüfung, die bald einsetzte, hat sich insbesondere Hallingers Konstruktion von „Junggorze“ und „Jungkluny“ als den beherrschenden Polen in der zweiten Hälfte des 11. Jh. terminologisch und sachlich als unglücklich erwiesen (K. U. Jäschke, ZKG 81 [1970] S. 17ff. u. a.), während die nachträgliche Entdeckung des Necrologs von Gorze (vgl. DA 30, 569) auch überraschende Bestätigungen seiner Ergebnisse zeitigte (H. Jakobs, HZ 216 [1973] S. 381f.). Insgesamt schießt W. jedenfalls weit über das Ziel hinaus, wenn er nun als Resultat seiner Kritik „die Aufstellung eines Reformgegensatzes zwischen Cluny und Gorze, gar als eines Gesetzes, hinfällig“ findet (S. 544). Bestehen bleiben Hallingers Erkenntnis von einem reformbewußten Reichsmönchtum in Deutschland, das bis in die zweite Hälfte des 11. Jh. dem Einfluß Clunys entzogen war, und die Tatsache, daß diese Andersartigkeit in quellenmäßig faßbarer Weise bewußt gewesen ist. Manches, was darüber hinaus in „Gorze-Kluny“ — aus heutiger Sicht — allzu plakativ und unbekümmert vorgetragen wurde, verdient weniger, mit umgekehrter Emphase bestritten, als durch geduldige Einzeluntersuchungen weiter differenziert zu werden.

R. S.

Claudia B o r g o l t e, Studien zur Klosterreform in Sachsen im Mittelalter (phil. Diss. Braunschweig 1976) 297 S. — Ausgehend von den Arbeiten K. Hallingers, H. Jakobs' und J. Semmlers über die Reformen von Cluny, Gorze, Hirsau und Siegburg will die Vf. die Eigentümlichkeiten der Klosterreform in Sachsen von ihrem Aufkommen im 11. Jh. bis zu den Anfängen der Zisterzienser Mitte des 12. Jh. untersuchen, die Einstellung der Mönche zu dem reformerischen Ideengut ermitteln und die Träger der Reform in Sachsen vorstellen. Die Ausbreitung und Intensität der Reformideen mißt B. daran, in welchem Grad die Reformforderung nach freier Abtswahl in den sächsischen Klöstern durchgesetzt werden konnte. Nach einer ausführlichen Schilderung der Wahlbestimmungen von der Regula Benedicti bis zum Hirsauer Formular (D H IV 280) werden die Abtsbestellungen in 20 Klöstern der Bistümer Mainz, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg, Zeitz-Naumburg und Osnabrück vorgeführt. Das Fazit aus diesen Einzelstudien ist, daß fast allen sächsischen Klöstern in der Reformzeit zwar das Recht der freien Abtswahl durch Gründungsurkunden oder Privilegien zugestanden wurde, die Mönche die vorgegebenen Rechte aber nicht zu erweitern gesucht hätten, so daß es „in Sachsen nicht zu einer gegen die weltlichen und geistlichen Großen gerichteten mönchischen Reformbewegung“ kam (S. 198). Mit dieser Feststellung werden die Erkenntnisse über die Wirkung der Reform in Sachsen kaum erweitert, was sicherlich mit an der dürftigen, zumeist annalistischen Überlieferung liegt: man kann aus ihr die Abtswechsel entnehmen, aber nur selten die Formen, in denen sie sich vollzogen. Darüber hinaus wäre die Vf. wohl zu differenzierteren Aussagen gekommen, wenn sie sich nicht allein mit dem Problem der Wahl befaßt und versucht hätte, die Klöster nach Reformströmungen zu ordnen und nicht nach Diözesen gegliedert vorzustellen. Als Einzelheit zu diesem Abschnitt sei